

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Fünftes Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes

Der Senat von Berlin
Fin III D - GS 1132 - 1/2015-5
Telefon: 9020 - 3416

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Fünftes Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes

A. Problem

Das Spielbankunternehmen hat neben der Spielbankabgabe, den weiteren Leistungen und der Ausgleichsabgabe eine Gewinnabgabe an das Land Berlin zu entrichten. Die Gewinnabgabe wurde zum 1. Januar 2010 im Berliner Spielbankengesetz eingeführt (Drittes Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes - Drucksache 16/2810). Mit der Gewinnabgabe soll der dem Spielbankunternehmen nach Abzug der Spielbankabgabe, den weiteren Leistungen sowie den Betriebsausgaben verbleibende Gewinn bis zur Wirtschaftlichkeitsgrenze abgeschöpft werden (a.a.O., siehe Begründung zu § 4 Absatz 3 Spielbankengesetz).

Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) des Spielbankunternehmens, das um weitere Beträge zu korrigieren ist (§ 4 Absatz 4 Spielbankengesetz). Von der so ermittelten Bemessungsgrundlage sind 85 Prozent (bis zu 1 Mio. Euro) bzw. 91 Prozent (1 Mio. Euro übersteigender Betrag) als Gewinnabgabe an das Land Berlin abzuführen. Seit der Einführung der Gewinnabgabe entspricht es der rechtlichen Praxis, dass die Gewinnabgabe ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht mindert. Soweit sie in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand ausgewiesen wurde, ist sie der Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen. Mit dieser Berechnungsmethode wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Abschöpfungswirkung erreicht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird klargestellt, dass die Gewinnabgabe der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden muss, soweit sie bei der Gewinnermittlung als Aufwand abgezogen wurde.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Im Berliner Spielbankengesetz sind die Vorgaben zur Ermittlung der Gewinnabgabe anzupassen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
Fin III D - GS 1132 - 1/2015 - 5
Telefon 9020 - 3416

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Fünftes Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 4 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Januar 2025 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
4. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Erhöhung um die Gewinnabgabe, soweit sie bei der Gewinnermittlung als Aufwand abgezogen wurde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Spielbankunternehmen hat neben der Spielbankabgabe, den weiteren Leistungen und der Ausgleichsabgabe eine Gewinnabgabe an das Land Berlin zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) des Spielbankunternehmens, das um weitere Beträge zu korrigieren ist (§ 4 Absatz 4 Spielbankengesetz).

Seit der Einführung der Gewinnabgabe zum 1. Januar 2010 entspricht es der rechtlichen Praxis, dass die Gewinnabgabe ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht mindert. Soweit sie in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand ausgewiesen wurde, ist sie der Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen. Mit dieser Berechnungsmethode wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gewinnabschöpfung bis zur Wirtschaftlichkeitsgrenze erreicht. Die Rechtsprechung hat diese Berechnungsmethode für Zeiträume bis 2022 bestätigt. Diese Berechnungsmethode wird nunmehr auch für die darauffolgenden Zeiträume gesetzlich klargestellt.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Spielbankengesetzes):

Es wird klargestellt, dass die Gewinnabgabe der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden muss, soweit sie bei der Gewinnermittlung als Aufwand abgezogen wurde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die rückwirkende Änderung des Spielbankengesetzes ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es sich um eine rein deklaratorisch wirkende Klarstellung handelt.

Die rückwirkende Inkraftsetzung von Rechtsnormen ist grundsätzlich nur innerhalb der vom Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Grundrechten vorgegebenen verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt allerdings keine rechtfertigungsbedürftige Rückwirkung

vor, wenn die rückwirkende Änderung des Gesetzeswortlauts nur klarstellt, was ohnehin bereits rechtens ist (BVerfG vom 16.02.2012 - 1 BvR 127/10 m. w. N.). Eine nachträgliche, klärende Feststellung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber ist aber dann als konstitutiv rückwirkende Regelung anzusehen, wenn dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder eine davon abweichende Auslegung ausgeschlossen werden soll (BVerfG vom 17.12.2013 - 1 BvL 5/08).

Nach diesen Grundsätzen hat die Änderung nur klarstellenden Charakter. In der Fachgerichtsbarkeit liegt in Bezug auf die Ermittlung der Gewinnabgabe keine offene Auslegungsfrage vor. Die Fachgerichtsbarkeit hat die bestehende Regelung vielmehr ausgelegt und die vom Gesetzgeber intendierte Berechnungsmethode bestätigt. Dies wird nunmehr im Gesetz klargestellt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 30. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegener
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Gegenüberstellung des Gesetzestextes**Spielbankengesetz (Auszug)**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Weitere Leistungen und Gewinnabgabe	§ 4 Weitere Leistungen und Gewinnabgabe
(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 3 weitere Leistungen an das Land zu entrichten.	<i>unverändert</i>
(2) Die weiteren Leistungen betragen bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu zehn Millionen Euro zehn vom Hundert und für den zehn Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 15 vom Hundert des Bruttospielertrags.	<i>unverändert</i>
(3) Der Spielbankunternehmer hat zusätzlich zu der Spielbankabgabe und den weiteren Leistungen eine Gewinnabgabe zu entrichten.	<i>unverändert</i>
<p>(4) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) des Spielbankunternehmens, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:</p> <p>1. Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste) sowie</p> <p>2. Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder</p>	<p>(4) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) des Spielbankunternehmens, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:</p> <p>1. Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste),</p> <p>2. Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder</p>

<p>Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind:</p> <p>3. Minderung um zwei vom Hundert des Bruttospielertrags bis zehn Millionen Euro, 1,5 vom Hundert des zehn Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrags bis zu einem Bruttospielertrag von 25 Millionen Euro und eins vom Hundert des 25 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrags-</p> <p>Nummer 1 gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das nicht Gesellschafter des Spielbankunternehmens ist.</p>	<p>Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind,</p> <p>3. Minderung um zwei vom Hundert des Bruttospielertrags bis zehn Millionen Euro, 1,5 vom Hundert des zehn Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrags bis zu einem Bruttospielertrag von 25 Millionen Euro und eins vom Hundert des 25 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrags <u>sowie</u></p> <p><u>4. Erhöhung um die Gewinnabgabe, soweit sie bei der Gewinnermittlung als Aufwand abgezogen wurde.</u></p> <p>Nummer 1 gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das nicht Gesellschafter des Spielbankunternehmens ist.</p>
<p>(5) Die Gewinnabgabe beträgt 85 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bis zu einem Betrag von einer Million Euro und für die eine Million Euro übersteigende Bemessungsgrundlage 91 vom Hundert.</p>	<p><i>unverändert</i></p>